

Stadt Einbeck



Satzung

der Stadt Einbeck

**über die Abwasserbeseitigung
auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kreiensen
(Abwasserbeseitigungssatzung Kreiensen)**

Satzung der Stadt Einbeck über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kreiensen (Abwasserbeseitigungssatzung Kreiensen)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 10 d. G. zur Neuregelung d. Beamtenversorgungsrechts v. 17.11.2011 (GVBl. 422), den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 17.12.2010 (GVBl. 631) sowie den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategierahmenrichtlinie sowie zur Änd. d. WStrG und d. KrW-/AbfG vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986) hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung vom 18. September 2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	3
§ 3 Anschlusszwang.....	4
§ 4 Benutzungszwang.....	5
§ 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.....	5
§ 6 Entwässerungsgenehmigung.....	5
§ 7 Entwässerungsantrag.....	7
§ 8 Einleitungsbedingungen.....	8
§ 9 Entsorgung von Abscheider- und Schlammfanganhalte.....	11
II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen.....	11
§ 10 Grundstücksanschluss.....	11
§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen.....	12
§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage.....	13
§ 13 Sicherung gegen Rückstau.....	13
§ 14 Abwasservorbehandlungsanlagen.....	14
III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage.....	15
§ 15 Bau, Betrieb und Überwachung.....	15
§ 16 Einbringungsverbote.....	16
IV. Schlussvorschriften.....	16
§ 17 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen.....	16
§ 18 Anzeigepflichten.....	16
§ 19 Altanlagen.....	16
§ 20 Befreiungen.....	17
§ 21 Haftung.....	17
§ 22 Zwangsmittel.....	18
§ 23 Ordnungswidrigkeiten.....	18
§ 24 Beiträge und Gebühren.....	19
§ 25 Übergangsregelung.....	19
§ 26 Hinweise.....	19
§ 27 Inkrafttreten.....	20

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Einbeck betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in den Ortsteilen Ahlshausen-Sievershausen, Bentierode (einschl. Rimmerode), Beulshausen, Billerbeck, Bruchhof, Erzhausen (einschl. Siedlung Leinetal), Garlebsen, Flecken Greene, Haieshausen, Ippensen, Kreiensen, Olxheim, Opperhausen (einschl. Osterbruch), Orxhausen, Rittierode anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine jeweils selbständige öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
2. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
3. Die Stadt hat die Betriebsführung der Abwasserbeseitigung auf die Wasserver- und Entsorgungsgesellschaft Kreiensen GmbH übertragen.
4. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
2. Abwasser i. S. d. Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht-häusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

3. Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
 - a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt Einbeck stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, derer sich die Stadt bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit eine wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen.

Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden jeweils mit dem Hauptsammler vor dem zu entwässernden Grundstück.

4. Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
5. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
6. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
7. Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 **Anschlusszwang**

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
2. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
3. Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

4. Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten.
Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann die Stadt räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen. Eine solche Ausnahmeentscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer an Stelle der Stadt zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 149 Abs. 3 NWG).
2. Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen.
Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
3. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

1. Die Stadt Einbeck erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
3. Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
5. Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
7. Für die Probenahme und Untersuchung von Abwässern werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Einbeck erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Die Überwachungsgebühr wird durch Bescheid festgestellt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
8. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
9. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag jeweils um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
10. Andere gesetzliche Bestimmungen ersetzen nicht das Erlaubnisverfahren nach dieser Satzung.
11. Soll Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, so ist auf schriftlichen Antrag eine besondere Genehmigung der Stadt erforderlich. Die Genehmigung wird nur widerruflich oder befristet ausgesprochen.

§ 7 Entwässerungsantrag

1. Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird oder bei genehmigungsfreien Wohngebäuden mit dem Antrag auf Bestätigung der Erschließung. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
Für den Antrag auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der Stadt erhältlich ist.
2. Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
 - b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand,
 - e) Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN,
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
3. Der Antrag auf Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnisse für die Grundstücksentwässerungsanlage,

c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
- Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

4. Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind folgende Farben zu verwenden:

- | | |
|-------------------------------|----------|
| - vorhandene Anlagen | schwarz, |
| - neue Anlagen NW-Beseitigung | blau, |
| - neue Anlagen SW-Beseitigung | rot, |
| - abzubrechende Anlagen | gelb. |

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 8 Einleitungsbedingungen

1. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Abwasserverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Abwasserverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
2. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
4. In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
 - a) das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
 - b) die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden,
 - c) die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden,
 - d) die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Stadt die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

5. Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen und Wasshallen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.
6. In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur Abwässer eingeleitet werden. Es ist insbesondere verboten, solche Stoffe einzuleiten, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 9 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 13 bleibt von dieser Regelung unberührt.

7. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 7 G v. 24.02.2012 I 212, entspricht.
8. Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.
9. Abwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreitet. § 8 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend.
10. Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Stadt durchgeführt werden kann.

11. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und ph-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs. 9 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der städtischen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der Fassung der 26. Lieferung 1992 auszuführen, wobei die in § 8 Abs. 9 zu den einzelnen Grenzwerten angegebenen DIN-Normen anzuwenden sind. - wird gestrichen -

12. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 9.

13. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
14. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gem. § 6 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu entsprechen haben, genehmigt. Die Stadt Einbeck kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
15. Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

16. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 9 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 9

Entsorgung von Abscheider- und Schlammfanginhalte

1. Die Grundstückseigentümer haben die Pflicht den Abscheider- und Schlammfanginhalt aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen durch einen Fachbetrieb entsorgen zu lassen.
2. Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind nach Bedarf (Bedarfsentleerung) vollständig zu leeren, zu säubern und wieder mit Wasser zu befüllen.
 - a. Die Anlage ist mindestens in monatlichen Abständen von einem Sachkundigen zu kontrollieren. Die Sachkunde wird durch Teilnahme an einem eintägigen Seminar mit anschließender Vor-Ort-Einweisung nachgewiesen.
 - b. Die Ergebnisse der Kontrollen (mindestens die Höhe des Schlammspiegels und Stärke der Leichtflüssigkeitsschicht) dürfen die zulässigen Werte der bauaufsichtlichen Zulassung der jeweils eingebauten Anlage nicht übersteigen und werden in einem Betriebstagebuch dokumentiert.
 - c. Die Ergebnisse der Eigenkontrolle werden mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen (DIN 1999-100) oder durch die Stadt überprüft.
 - d. Nach spätestens 5 Jahren ist die komplett entleerte und gereinigte Anlage von einem Fachkundigen (DIN 1999-100) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 10

Grundstücksanschluss

1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Stadt.
2. Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.

3. Die Stadt lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal) vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks) herstellen.
4. Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
5. Die Stadt hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.
6. Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986, DIN EN 752, DIN EN 1610 und DIN EN 12056 sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.
2. Die Grundstückseigentümer haben Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserableitung entsprechend DIN 1986 herzustellen oder herstellen zu lassen, nachdem die Anschlusskanäle fertig gestellt sind. Bei Anschlusskanälen für Niederschlagswasser mit einem Querschnitt von kleiner als Durchmesser 200 mm und bei Einbau von Zisternen kann auf den Kontrollschacht verzichtet werden. Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen sind auf den Grundstücken der Grundstückseigentümer unmittelbar an den Grundstücksgrenzen einzubauen und von den Eigentümern zu unterhalten.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle kein natürliches Gefälle vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch einen zugelassenen Rückstauverschluss nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage für alle Abwasseranfallstellen unterhalb der Rückstauenebene auf dem Grundstück eingebaut werden.

3. Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN 4033 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

5. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
6. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Der Stadt Einbeck oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

1. Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Die von der Stadt für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Grundstückseigentümer obliegt es daher, sich auch über die von der Stadt angegebene Mindesthöhe für ungeschützte Abläufe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen.
2. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

3. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 14

Abwasservorbehandlungsanlagen

1. Abwasservorbehandlungsanlagen wie zum Beispiel Leichtflüssigkeitsabscheider, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen werden gefordert, wenn das unbehandelte Abwasser nicht § 8 Abs. 9 dieser Satzung entspricht oder nachfolgend aufgezählte oder ähnlich gefährliche Stoffe enthält:

Salze von Schwermetallen, Kohlenwasserstoffe (Benzin, Dieselmotorkraftstoff, Heizöl u. a.), halogenierte Kohlenwasserstoffe, Lösungsmittel, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Säuren und Laugen, Blausäure, Suspensionen, Emulsionen, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material, radioaktive Stoffe entsprechend den Grenzwerten der Strahlenschutzverordnung.

2. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten; dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der DIN-Vorschriften so gering wie möglich gehalten wird. Die Vorschriften der Niedersächsischen Indirekteinleiterverordnung und der Abwasserverordnung bleiben unberührt.

Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 8 dieser Satzung, so ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

3. Die Stadt Einbeck kann Kontrolleinrichtungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Abwasservorbehandlungsanlage und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen und dauerhaft zu überwachen sind. Die Plombierung von Sicherheitseinrichtungen kann angeordnet werden.
4. Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung der Abwässer nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, so kann die Stadt die weitere Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen.
5. Die in § 8 Abs. 9 angegebenen Werte gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus der Vorbehandlungsanlage ohne nachträgliche Verdünnung und vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern abfließt (Anfallstelle). Hinter den Vorbehandlungsanlagen sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen (Kontrollschächte).
6. Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe und Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig entsprechend den für diese Anlagen geltenden DIN-Vorschriften zu entnehmen und durch anerkannte Fachfirmen auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entsorgen zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen ist.

7. Die Stadt kann verlangen, dass eine Person und ein Stellvertreter bestimmt und ihr schriftlich benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich sind (Betriebsleiter, Geschäftsführer oder sonstiger Beauftragter).
8. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 8 Abs. 9 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die Abwasseranlagen gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen ist.
9. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 15

Bau, Betrieb und Überwachung

1. Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
2. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
3. Grundstückskleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben werden von der Stadt oder von ihr Beauftragten entleert und entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Für die Entschlammung der Grundstückskleinkläranlagen sind die Regelungen der DIN 4261 maßgeblich.
4. Die Schlammabfuhr erfolgt nach Bedarf, bevor das maximale Schlammspeicher-Volumen der Mehrkammer-Absetzgruben oder der Mehrkammer-Ausfaulgruben erreicht ist. Die Bestimmung des Ausnutzungsgrades des maximalen Schlammspeicher-Volumens, bestehend aus Bodenschlamm und Schwimmschlamm, wird durch die Stadt Einbeck oder von ihr Beauftragten, mittels Schlammspiegelmessung in regelmäßigen Abständen vorgenommen. Beim Räumvorgang sind zunächst die Schwimmschlammdecken aller Kammern zu entfernen. Bei der anschließenden Schlammmentnahme wird nur aus der 1. Kammer (Absetzraum) der gesamte Inhalt bis auf den Restschlamm entnommen. Nach dem Räumvorgang soll ein vermischter Restschlamm von ca. 30 cm Höhe als Impfschlamm in der Mehrkammergrube verbleiben.
5. Die Entleerung abflussloser Sammelgruben wird nach Bedarf vorgenommen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt Einbeck oder von ihr Beauftragte die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
6. Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet,

alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

7. Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

§ 16 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 6 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 17 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18 Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
4. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
5. Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 19 Altanlagen

1. Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurich-

ten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 20 Befreiungen

1. Die Stadt kann von den Bestimmungen in §§ 6 ff. - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
2. Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
3. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
4. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
5. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
6. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind.

7. Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 22 Zwangsmittel

1. Für den Fall, dass Anordnungen, die auf der Grundlage dieser Satzung durch Verwaltungsakt getroffen werden, nicht befolgt werden, kann gem. § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 01. 07.2011 (Nds. GVBl. S. 238) i. V. m. den §§ 64 bis 70 des Nieders. Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, ein Zwangsgeld bis zu **50.000,00 €** angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
2. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 - b) § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 - c) dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - d) § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - e) §§ 8 und 16 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 - f) § 11 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - g) § 9 die Entsorgung der Abscheider- und Schlammfanginhalte nicht ordnungsgemäß durchführen lässt.
 - h) § 11 Abs. 1 und 3 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - i) § 12 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - j) § 15 Abs. 3 die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage behindert;
 - k) § 15 Abs. 5 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;

- l) § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - m) § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 €** geahndet werden.

§ 24

Beiträge und Gebühren

1. Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge, und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
2. Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 25

Übergangsregelung

1. Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
2. Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind, und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26

Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschieden in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei der Stadt Einbeck archivmäßig gesichert hinterlegt.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Kreiensen vom 01.01.2002 außer Kraft. Sie bildet jedoch weiterhin die Rechtsgrundlage für diejenigen Abgaben, die bis zu ihrem Außerkrafttreten entstanden sind.

Einbeck, 18. September 2013

Stadt Einbeck

In Vertretung:

L. S.

gez.

Gerald Strohmeier
Baudirektor